

Landesjugendamt

Handreichung zum Erlaubniserteilungsverfahren nach § 54 SGB VIII – Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (Stand: 02.06.2015)

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 54 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1791a Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist und ihm dazu eine Erlaubnis erteilt wurde. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

Das beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern eingerichtete Landesjugendamt ist nach § 20 Abs. 1 AufGZuordG M-V in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII sachlich für die Erlaubniserteilung zuständig. Nach § 24 Nr. 5 KJHG-Org M-V wird das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen über Voraussetzungen und Verfahren der Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht erlassen.

Allgemeine Voraussetzungen:

Gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, 2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät, 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Verfahren:

Der Verein beantragt schriftlich und formlos beim Landesjugendamt die Erlaubniserteilung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Satzung,
- die Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Jugendhilfe, wenn er einem solchen angehört,
- den Nachweis über Anzahl, Ausbildung und beruflichem Werdegang für die zur Vereinsvormundschaft vorgesehenen Mitarbeiter,
- den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Versicherung im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- den Nachweis bzw. die Planungsvorbereitung zur Fortbildung der Mitarbeiter und zur Gewinnung von Einzelvormündern.

Vor Bescheiderteilung bittet das Landesjugendamt den/die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzugsbereich des Vereins um Stellungnahme und berücksichtigt das Votum angemessen. Der Bescheid wird in Kopie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Amtsgerichten (Vormundschafts-/Familiengerichte) übersandt.

Hinweis: Ob die drei vom LAGuS M-V erteilten Erlaubnisse (Caritasverband für Vorpommern e.V., Kreisverband der AWO Demmin e.V., Interessengemeinschaft Jugendhilfestation/Heimverbund Wismar e.V.) noch gültig sind, wird derzeit geprüft.